

# Der Rechtsweg ist nicht ausgeschlossen.

Leben in einer ambulant  
betreuten Wohnung

Hinweise für Menschen mit Behinderung  
und ihre Angehörigen.

# Liebe Leserin! Lieber Leser!

Diese Broschüre möchte gezielt volljährigen Menschen mit Behinderung, die in einer ambulant betreuten Wohnung leben, sowie ihren Eltern einen ersten Überblick über mögliche finanzielle Hilfen geben.

Nähere Informationen und Hinweise auf weitere Leistungen finden Sie in den Rechtsratgebern, die am Ende der Broschüre aufgeführt sind.

Im Dickicht der verschiedenen Sozialleistungen kann man sich schnell verlaufen. Erst recht, wenn man den Weg allein geht. Mit Unterstützung fällt vieles leichter. Mit Menschen reden, die wissen, wovon Sie sprechen. Das, was einen bewegt, mit anderen teilen, Rückenstärkung bekommen. Aus eigener Erfahrung Menschen beraten, wie aus „Recht haben“ auch „Recht bekommen“ wird. Das macht Selbsthilfe aus.

Gruppen, Vereine und Initiativen von Menschen mit Behinderung und ihren Angehörigen gibt es auch in Ihrer Nähe.

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized initial 'A.R.' followed by the name 'Reimann' in a cursive script.

Aribert Reimann

Vorsitzender des Bundesverbandes für  
Körper- und Mehrfachbehinderte e.V.

# Ambulant betreutes Wohnen

Lebt ein behinderter Mensch in einer eigenen Wohnung, in der er von Mitarbeitern eines ambulanten Dienstes der Behindertenhilfe pädagogisch betreut wird, spricht man vom „ambulant betreuten Wohnen“. Die pädagogische Betreuung besteht darin, den behinderten Menschen bei der Bewältigung seines Alltags (zum Beispiel durch Anleitung im hauswirtschaftlichen Bereich, Begleitung bei Behördengängen usw.) zu unterstützen.

Im Gegensatz zu vollstationären Einrichtungen, in denen der Einrichtungsträger die komplette Versorgung des Bewohners sicherstellt, müssen sich Menschen mit Behinderung, die ambulant betreut wohnen, ihr individuelles Leistungspaket aus verschiedenen Hilfen „zusammenschnüren“. Ihre Wohnung und ihren sonstigen Lebensunterhalt (Ernährung, Kleidung, Hobbys etc.) werden sie in der Regel durch eigenes Einkommen und/oder Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung finanzieren. Daneben benötigen sie Leistungen der Eingliederungshilfe (zum Beispiel in Form von pädagogischer Betreuung) sowie unter Umständen Leistungen der Hilfe zur Pflege.

Grundsicherung, Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege sind Leistungen der Sozialhilfe. Zuständig ist für alle drei Leistungen in der Regel das örtliche Sozialamt.

# Grundsicherung

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung dient der Sicherung des Lebensunterhalts. Sie wird hilfebedürftigen Menschen gewährt, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft **voll erwerbsgemindert** sind. Zu diesem Personenkreis gehören unter anderem Menschen, die in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) oder in einer Tagesförderstätte beschäftigt sind.

Neben einer pauschalisierten **Leistung für den Lebensunterhalt** umfasst die Grundsicherung unter anderem die angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, einen Mehrbedarf bei Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen „G“ oder „aG“ sowie Leistungen für die Erstausrüstung einer Wohnung.

Anspruch auf Grundsicherung besteht nur bei **Bedürftigkeit**. Erzielt ein behinderter Mensch Einkünfte, aus denen er zumindest teilweise seinen Lebensunterhalt bestreiten kann, zum Beispiel Lohn aus einer Tätigkeit bei einer WfbM, wird die Grundsicherung als Aufstockung zu dem bereits vorhandenen Einkommen geleistet. Vom Arbeitsentgelt kann ein Freibetrag abgesetzt werden, den der Beschäftigte für sich behalten darf.

**Vermögen** (Sparguthaben, Wertpapiere, Lebensversicherung etc.) des behinderten Menschen ist bis zum Wert von 2.600 Euro geschützt. Verwertbares Vermögen, das diesen Betrag übersteigt, ist zur Deckung des Grundsicherungsbedarfs einzusetzen.

# Eingliederungshilfe

Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es unter anderem, behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen. Für Menschen, die ambulant betreut wohnen, kommen als **Leistungen** der Eingliederungshilfe insbesondere in Betracht:

- pädagogische Betreuung zur Alltagsbewältigung,
- Hilfsmittel, die zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben erforderlich sind (z. B. behindertengerechte Schalteinrichtungen für Wasch- oder Küchenmaschinen),
- Fahrtkosten, wenn aufgrund der Behinderung öffentliche Verkehrsmittel nicht genutzt werden können.

Anspruch auf Eingliederungshilfe hat ein behinderter Mensch grundsätzlich nur, wenn er die Leistungen nicht aus eigenen Mitteln finanzieren kann. Einkommen und Vermögen müssen allerdings nur insoweit eingesetzt werden, als sie bestimmte Grenzen überschreiten. Die **Einkommensgrenze** wird gebildet aus einem Grundbetrag in Höhe des zweifachen Eckregelsatzes (West: 690 Euro; Ost: 662 Euro) sowie den angemessenen Kosten für die Unterkunft. Der Grundbetrag für die **Vermögensgrenze** beläuft sich auf 2.600 Euro. Hinzu kommen bei beiden Grenzbeträgen ggf. Zuschläge für Ehegatten und unterhaltsberechtigte Angehörige.

Bestimmte Leistungen der Eingliederungshilfe sind **kostenfrei**. Dazu gehört die Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) oder in einer Tagesförderstätte. Ein Kostenbeitrag ist hier allenfalls für das **Mittagessen** zu bezahlen.

# Pflegeversicherung

Behinderte Menschen, die gesetzlich pflegeversichert sind, erhalten Leistungen der Pflegekasse, wenn sie nach den gesetzlichen Kriterien als pflegebedürftig anzusehen sind. Der Schweregrad der **Pflegebedürftigkeit** entscheidet darüber, ob der Betroffene in Pflegestufe I, II oder III eingestuft wird.

Wird der Pflegebedürftige in seinem eigenen Haushalt gepflegt, kann er sich entweder von professionellen Pflegekräften versorgen lassen (so genannte **Sachleistung**) oder ein **Pflegegeld** in Anspruch nehmen und seine Pflege damit selbst sicherstellen. Je nach Pflegestufe werden folgende Leistungen gewährt:

Pflegestufe	Sachleistung bis monatlich	Pflegegeld monatlich
I	384 €	205 €
II	921 €	410 €
III	1.432 €	665 €

Darüber hinaus zahlt die Pflegekasse unter anderem **Pflegehilfsmittel**, Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes sowie die Kosten für eine Ersatzpflegekraft, wenn die eigentliche Pflegeperson vorübergehend an der Pflege gehindert ist.

Reichen die Leistungen der Pflegeversicherung nicht aus, um den Pflegebedarf zu decken, und kann die Pflege nicht mit eigenen Mitteln finanziert werden, muss das Sozialamt **Hilfe zur Pflege** gewähren. Für den Einsatz von Einkommen und Vermögen gelten die gleichen Grenzen wie bei der Eingliederungshilfe (siehe Seite 5).

# Krankenversicherung

Menschen mit Behinderung, die gesetzlich krankenversichert sind, haben Anspruch auf **Leistungen** der Krankenkasse. Dazu gehören zum Beispiel verschreibungspflichtige Medikamente, Heilmittel (wie Krankengymnastik und Ergotherapie) und Hilfsmittel (wie Rollstühle und Hörgeräte). Nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel werden nur finanziert, wenn sie als Standardtherapie zur Behandlung einer schwerwiegenden Erkrankung erforderlich sind.

**Fahrten zur ambulanten Behandlung** können für Versicherte verordnet und genehmigt werden, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung), „Bl“ (blind) oder „H“ (hilflos) haben oder die die Pflegestufe 2 oder 3 nachweisen können.

**Häusliche Krankenpflege** (zum Beispiel Verabreichung von Injektionen) erhalten Versicherte, wenn die Behandlung nicht von einer im Haushalt lebenden Person ausgeführt werden kann.

Der Betrag, den Grundsicherungsberechtigte pro Jahr zu den Leistungen der Krankenversicherung **zuzahlen** müssen, beläuft sich auf 82,80 Euro (West) bzw. 79,44 Euro (Ost). Leidet der Versicherte an einer schwerwiegenden chronischen Erkrankung, verringert sich der Betrag auf 41,40 Euro (West) bzw. 39,72 Euro (Ost).

# Nachteilsausgleiche

Behinderte Menschen, die einen **Schwerbehindertenausweis** haben, können bestimmte Nachteilsausgleiche beanspruchen. Der Ausweis ist beim Versorgungsamt zu beantragen.

Ausweisinhaber, die infolge ihrer Behinderung in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt oder hilflos oder gehörlos sind, können beim Versorgungsamt für 60 Euro jährlich eine Wertmarke kaufen und damit **öffentliche Nahverkehrsmittel** unentgeltlich nutzen. Ist das Merkzeichen „H“ oder „Bl“ im Ausweis eingetragen, wird die Wertmarke auf Antrag kostenlos abgegeben.

Die **Begleitperson** eines schwerbehinderten Menschen wird im öffentlichen Personenverkehr unentgeltlich befördert, wenn im Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen „B“ eingetragen ist.

Mit dem Merkzeichen „RF“ im Ausweis können sich behinderte Menschen bei der Gebühreneinzugszentrale (GEZ) von den **Fernseh- und Rundfunkgebühren** befreien lassen. Eine Befreiung erhalten auch die Bezieher von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.

Blinde Menschen (Merkzeichen „Bl“ im Ausweis) erhalten ein monatliches **Blindengeld**, dessen Höhe sich nach dem Blindengeldgesetz des jeweiligen Bundeslandes richtet. Sieht das Landesrecht kein Blindengeld vor, besteht Anspruch auf **Blindenhilfe** nach dem Sozialhilferecht.



# Unterhaltsheranziehung der Eltern

Grundsätzlich müssen Eltern auch erwachsenen Kindern Unterhalt leisten und damit für die Kosten der Sozialhilfe, die den Kindern gewährt wird, aufkommen. Die Unterhaltsheranziehung von Eltern **volljähriger Menschen** mit Behinderung ist aber nur in sehr eingeschränktem Maße möglich.

Bei Leistungen der **Grundsicherung** im Alter und bei Erwerbsminderung entfällt die Kostenheranziehung regelmäßig. Denn bei dieser Leistung werden Unterhaltsansprüche der Kinder gegenüber ihren Eltern nur berücksichtigt, wenn das jährliche Gesamteinkommen der Eltern 100.000 Euro überschreitet. Das Einkommen der Eltern wird – unabhängig davon, ob die Eltern zusammen- oder getrennt leben oder geschieden sind – zusammengerechnet.

Für Leistungen der **Eingliederungshilfe** und **Hilfe zur Pflege** beschränkt sich der monatliche Unterhaltsbeitrag der Eltern auf insgesamt 26 Euro. Der Beitrag entfällt, wenn die Eltern Hilfe zum Lebensunterhalt beziehen oder diese Leistung im Falle der Zahlung des monatlichen Betrages von 26 Euro beziehen müssten. Auch wenn das monatliche Einkommen der Eltern 1.100 Euro nicht übersteigt oder die Leistung des Unterhaltsbeitrags für sie eine unbillige Härte bedeuten würde, müssen die 26 Euro nicht bezahlt werden.

# Kindergeld und Steuererleichterungen

Eltern können auch für ein volljähriges behindertes Kind, das in einer ambulant betreuten Wohnung lebt, **Kindergeld** erhalten. Voraussetzung ist, dass die Behinderung vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten ist und dass das Kind außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Das Kindergeld ist Einkommen der Eltern und darf deshalb grundsätzlich nicht bedarfsmindernd auf Leistungen der Grundsicherung, die das Kind erhält, angerechnet werden.

Behinderte Menschen können in ihrer Steuererklärung einen **Behindertenpauschbetrag** geltend machen. Dieser soll die typischen behinderungsbedingten Mehraufwendungen ausgleichen und beträgt je nach Grad der Behinderung zwischen 310 und 3.700 Euro. Der Pauschbetrag eines behinderten Kindes kann auf die Eltern übertragen werden, wenn das Kind ihn nicht selbst in Anspruch nimmt und die Eltern für das Kind Kindergeld erhalten.

Ist das behinderte Kind hilflos (dies ist durch das Merkzeichen „H“ im Schwerbehindertenausweis oder Einstufung in die Pflegestufe III nachzuweisen) und pflegen die Eltern das Kind an mindestens 36 Tagen im Jahr im eigenen Haushalt, können sie in ihrer Steuererklärung einen **Pflegepauschbetrag** in Höhe von 924 Euro geltend machen.

# Impressum

**Der Rechtsweg ist nicht ausgeschlossen.**

Leben in einer ambulant betreuten Wohnung.

Hinweise für Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen.

Autorin: Katja Kruse

Oktober 2005

ICH BIN WIR. Gemeinsam stark mit Behinderung. Eine Initiative des Bundesverbandes für Körper- und Mehrfachbehinderte und seiner Mitgliedsorganisationen.

Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte e.V.

Brehmstraße 5-7

40239 Düsseldorf

02 11/6 40 04-10

[info@bvkm.de](mailto:info@bvkm.de)/[www.bvkm.de](http://www.bvkm.de)/[www.initiative-ichbinwir.de](http://www.initiative-ichbinwir.de)

## Hinweis

Der Inhalt dieser Broschüre wurde sorgfältig erarbeitet. Dennoch können Irrtümer nicht ausgeschlossen werden. Auch können seit Drucklegung rechtliche Änderungen eingetreten sein. Die Autorin kann deshalb keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen übernehmen. Insbesondere wird keine Haftung für sachliche Fehler und deren Folgen übernommen.

## Ratgeber des Bundesverbandes für Körper- und Mehrfachbehinderte e.V.

- Steuermerkblatt für Familien mit behinderten Kindern
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII
- Merkblatt zur Gesundheitsreform
- Mein Kind ist behindert – diese Hilfen gibt es
- Vererben zugunsten behinderter Menschen

Diese Broschüren stehen unter [www.bvkm.de](http://www.bvkm.de) in der Rubrik „Recht und Politik“ kostenlos als Download zur Verfügung. Sie können aber auch beim Bundesverband bestellt werden. Das Steuermerkblatt sowie die Merkblätter zur Grundsicherung und zur Gesundheitsreform erhalten Sie gegen Einsendung eines mit 55 Cent frankierten und mit Ihrer Adresse versehenen DIN-lang-Rückumschlages. Die beiden anderen Broschüren kosten jeweils 3 Euro inklusive Versand. Bestelladresse siehe Impressum.

Rechtsratgeber der Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) Selbsthilfe  
Die Rechte behinderter Menschen und ihrer Angehörigen  
BAG Selbsthilfe · Kirchfeldstr. 149 · 40215 Düsseldorf

**Diese Broschüre wurde  
Ihnen überreicht vom**

### **Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte e.V.**

Brehmstraße 5-7 · 40239 Düsseldorf  
Telefon 02 11/64 00 4-0  
Fax 02 11/64 00 4-20 · [www.bvkm.de](http://www.bvkm.de)